

Bitterfeld-Wolfen

***Haushaltskonsolidierungskonzept
der Stadt Bitterfeld-Wolfen
für das Haushaltsjahr 2023***

(Anlage zur Haushaltssatzung 2023
gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA)

Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
- Inhaltsverzeichnis	1
- Abkürzungsverzeichnis	1.1, 1.2
1. <u>Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung</u>	2 - 4
1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung	
1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes	
1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für die künftige Haushalts- und Finanzplanung	
1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung	
2. <u>Ergebnis der Haushaltsplanung 2023</u>	4 - 7
2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde	
2.2. Abweichungen von den Vorjahresprognosen	
2.3. Auszug aus der Haushaltssatzung 2023: <i>Ergebnisplan 2023</i>	
3. <u>Haushaltskonsolidierung 2023 und Folgejahre</u>	8 - 23
3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung	
3.2. Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes	
3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung	
3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung	
3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung	
4. Liquiditätssicherung/ Liquiditätsplan 2023 mit Vorausschau bis 2026	24 - 25
5. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick	26
6. Technische Hinweise zum Haushaltskonsolidierungskonzept	27 - 28

Anlagen

Anlage 1: <u>Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben</u>	
> <i>im Einzelnen</i>	
- Maßnahmen aus Budget 01	A01 - A03
- Maßnahmen aus Budget 02	A04 - A09
- Maßnahmen aus Budget 03	A10 - A11
- Maßnahmen aus Budget 11	A12 - A15
- Maßnahmen aus Budget 12	A16 - A22
- Maßnahmen aus Budget 13	A23 - A25
- Maßnahmen aus Budget 20	A26
- Maßnahmen aus Budget 30	A27 - A31
- Maßnahmen aus Budget 41	A32 - A33
- Maßnahmen aus Budget 42	A34 - A50
- Maßnahmen aus Budget 90	A51 - A60
(einschließlich deklaratorischer Maßnahmen)	
Anlage 2: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Ergebnisplanung und –kalkulation	A61 - A62
Anlage 3: Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2022	A63
Anlage 4: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation	A64 - A66
Anlage 5: Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit dem Status der Umsetzung	A67

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
akt.	aktuell(es)
AMVZ	Arbeitsmedizinisches Vorsorgezentrum
ATZ	Altersteilzeit
AZV	Abwasserzweckverband
BG	Budget
BQP	Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH
BSG	Bäder- und Servicegesellschaft
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DSG-LSA	Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt
DZ	Deklaratorische Zielstellung
e.V.	eingetragener Verein
EB	Eigenbetrieb
EBV	Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH
ehem.	ehemalige
EkSt.	Einkommensteuer
etc.	et cetera
EU / EUR	Europäische Union / Euro
Ew.	Einwohner
EWN	Erneuerungsgesellschaft Wolfen-Nord mbH
FAG / FAG LAS	Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
FFW	freiwillige Feuerwehr
GB / FB / SB	Geschäftsbereich / Fachbereich / Sachbereich
geä.	geändert
gem.	gemäß
Gew. St.	Gewerbsteuer
GFRG	Gemeindefinanzreformgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HE	Haushaltsermächtigung
HH	Haushalt
HHK-Maßnahme	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme
HKK	Haushaltskonsolidierungskonzept
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Invest.	Investition(en)
IPG	IPG Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
kalk.	kalkulierte
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
Kita's	Kindertagesstätten
KomBA-ABI	Kommunale Anstalt des öffentl. Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

KomHVO LSA	Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
KomKBVO LSA	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
KOWISA	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Beteiligungs- KG
KSt.	Kostenstelle
kum.	kumuliert
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
kw-Vermerk	Wegfallvermerk
LAGA	Landesgartenschau
lfd.	laufende
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MBI. LSA	Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt
MF	Ministerium der Finanzen
Mio. / Mrd. / T€	Million(en) / Milliarde(n) / Tausend Euro
Neubi	Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH
Nr.	Nummer
o.a. / o.g.	oben angeführt(en) / oben genannte
OB / BGM / Orts-Bgm.	Oberbürgermeister / Bürgermeister / Ortsbürgermeister
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSEG	Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
OT	Ortsteil
p.a.	per anno
Pk-Einsparungen	Personalkosteneinsparungen
Pkt.	Punkt
RdErl.	Runderlass
RVB GmbH	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH
SARS-CoV-2-KomHRVO	SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGSA	Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
SK / USK	Sachkonto / Untersachkonto
SR	Stadtrat
STARK II / III / IV	kommunale Entschuldungsprogramme des Landes Sachsen-Anhalt
STEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH
SV	Sozialversicherung
TGZ	Technologie und Gründerzentrum GmbH
TV FlexAZ	Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TV-V	Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe
u.a. / u.ä.	unter anderem / und ähnliche(s)
Ust.	Umsatzsteuer
v. H.	von Hundert
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
VO	Verordnung
vor.	voraussichtlich(es)
WBG	Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen GmbH
z.B. / z.T.	zum Beispiel / zum Teil
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen dem Grundsatz aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA zu sichern. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge schrittweise abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wäre gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet wäre. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen trifft dieser Fall nicht zu, da das städtische Eigenkapital im Haushaltsjahr nicht aufgebraucht wird.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im Haushalt 2023 der Stadt Bitterfeld-Wolfen beläuft sich die Genehmigungsgrenze somit auf 15.796.880 Euro - dazu ist nachzulesen unter Punkt 4. „Liquiditätssicherung“ auf den Seiten 21, 22 dieses Konzeptes. Der Liquiditätskreditrahmen 2023, der gemäß § 4 der Haushaltssatzung 15.600.000 Euro beträgt, überschreitet insofern die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht.

Der Gesamtergebnisplan weist für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt einen Ertragsüberschuss in Höhe von 254.000 € aus. Damit steht der Haushaltsplan mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in Einklang. Dennoch belasten den Stadthaushalt auch weiterhin erhebliche Fehlbeträge aus Vorjahren. Somit ist auch weiterhin ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen bzw. sind die Maßnahmen aus dem Konzept des Vorjahres weiter fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Konsolidierungsmaßnahmen in ihrer finanziellen Wirkungsweise nach den gegebenen Möglichkeiten auszuweiten und ist das Konzept durch noch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um so schnell wie möglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem in allen Teilhaushalten ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren. Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 wird das angestrebte Ende der Konsolidierungspflicht im Jahr 2027 bestätigt.

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2023 und der darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis auf das Jahr 2026 endet der dargestellte, maximal zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2031.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 (*Beschluss Nr. 130-2022*) ist zusammen mit der beschlossenen Haushaltssatzung 2023 (*Beschluss Nr. 131-2022*)

gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichs- und budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich überwacht, abgerechnet, ausgebaut, ergänzt und jährlich weiter fortgeschrieben.

Ausgangspunkt für die Definition und Aufstellung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen waren die mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden stets die diesbezüglichen Hinweise der Kommunalaufsicht aufgegriffen.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge und zudem alle verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen überprüft und es werden diese, wenn möglich, im Rahmen noch weitergehender oder auch neuer konzeptioneller Zielstellungen umgesetzt.

1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind grundsätzlich verbindlich. Das heißt, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre. Abweichungen von den Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden, soweit möglich, andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen im Konzept mit aufgenommen, um, wenn möglich, die Konsolidierungszielstellung insgesamt im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für die künftige Haushalts- und Finanzplanung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 zu diesem Konzept alle Maßnahmen im Einzelnen detailliert beschrieben und soweit wie möglich mit konkreten Terminstellungen und mit ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung wie auch im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Die Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei den unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO LSA, den in der Regel quartalsweisen städtischen Haushaltsanalysen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt insofern die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die städtischen Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.

1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist in den letzten zehn Jahren weiter zurückgegangen, jährlich durchschnittlich um -575 Einwohner oder um -1,3%. Dabei ist der Anteil an über 65-Jährigen stetig gestiegen und der Anteil der bis 19-Jährigen stetig gesunken. Gemäß der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wird sich dieser Prozess, wie auch landesweit, in Zukunft noch weiter fortsetzen. So wird in den nächsten 10 Jahren, bis zum Jahr 2031, ein weiterer Rückgang der städtischen Einwohnerzahl um -10% und bis zum Jahr 2035 um -14% prognostiziert.

Für kommunalpolitische Entscheidungen ist diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Entschuldungsstrategien von Bedeutung. Wenn es der Stadt nicht gelingt, diesen Trend aufzuhalten oder sogar umzukehren, steht bereits heute fest, dass aufgrund des demografischen Wandels künftig insbesondere

- der Bedarf an Kita-Plätzen weiter abnehmen wird,
- ein weiterer Rückgang auch an Grundschuljahrgängen und später an weiterführenden Schulen mit Konsequenzen auch im Bereich des Schulsportes zu verzeichnen sein wird,
- sich das Angebot an freiwilligen Leistungen an der veränderten Bevölkerungsstruktur orientieren muss,
- der erforderliche Personalbedarf für die Aufgabenerledigung entsprechend anzupassen ist,
- sich zu erwartende Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen gegenüber dem heutigen Aufkommensniveau eher nicht steigern lassen sondern sich eher rückläufig entwickeln werden
- und somit Entscheidungen über die Anschaffung oder die Sanierung von langfristig gebundenem Vermögen mit besonderem Augenmaß zu treffen sind.

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2023

2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2023 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2023 und Folgejahre waren insbesondere die Anforderungen an den Stadthaushalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbescheide des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Juli 2018 und vom 20. Juli 2020 sowie die jährlichen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen und Anordnungen zum Stadthaushalt. Danach hat die Stadt

„...nach weiteren Möglichkeiten der Ertrags-/ Einnahmesteigerung bzw. Aufwands-/ Auszahlungssenkung zu suchen. Insbesondere sollen der Abbau von Doppelstrukturen, die weitest mögliche kostendeckende Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, die Beschränkung auf den der Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang an freiwilligen Leistungen sowie die Anpassung der notwendigen Personalausstattung an die demografische Entwicklung Berücksichtigung finden ..., um schnellstmöglich die entstandenen Fehlbeträge abzubauen sowie den Liquiditätskredit auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzuführen.

Die Forderung nach einem absoluten Sparhaushalt besteht weiterhin fort.“

2.2. Abweichungen von den Vorjahresprognosen

➤ **Bildung von FAG-Rückstellungen im Rahmen der voraussichtlichen Jahresergebnisse nach § 35 Abs. 1 Ziffer 6. b) KomHVO LSA aufgrund ungewisser Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs**

Aufgrund der in den letzten Jahren (in 2019 bis voraussichtlich auch in 2022) gegenüber dem Planansatz insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer erhöht realisierten Aufkommen resultieren jeweils neben der bereits im gleichen Jahr proportional zum Gewerbesteuer-mehraufkommen nach dem GemFinRefG erhöht abgeführten Gewerbesteuerumlage zeitversetzt auch erhöhte Haushaltsbelastungen durch verminderte allgemeine Zuweisungen sowie durch erhöhte allgemeine Umlagen nach dem FAG LSA. Im jeweils übernächsten Jahr sind demnach im Falle von im Landkreis-/ Landesmaßstab überproportional erhöhten städtischen Steuerkraftzahlen

- eine erhöht abzuführende Kreisumlage gemäß § 19 FAG LSA
- und erhöht abzuführende Finanzkraftumlage gemäß § 12 FAG LSA

zu erwarten. Sie beeinträchtigen insofern die künftig zu erwartenden Jahresergebnisse. Eine genaue Vorhersage der daraus entstehenden Mehrbelastungen ist vorab allerdings nicht möglich, eine dazu sachgerechte Kalkulation ist aber dennoch geboten.

Entsprechend den Empfehlungen des SGSA für die Haushaltsplanung "...gilt es, mit unerwartet hohen Gewerbesteuereinnahmen sorgsam umzugehen, und die notwendigen Rückstellungen zu bilden."

Kalkulation der voraussichtlichen Kreisumlageerhöhung und der voraussichtlich erhöhten Finanzkraftumlage

Die Kalkulation der voraussichtlichen Umlageerhöhung erfolgt unter Vernachlässigung von weiteren Steuerkraftveränderungen sowohl im Landkreis- als auch im Landesmaßstab und unter der Annahme, dass der aktuelle Kreisumlagesatz auch über den Jahreszeitraum hinaus Anwendung finden wird. Danach bedingt die Gesamtbetrachtung der erzielten Steuermehrerträge in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch die Mitberücksichtigung folgender, plangemäß bereits berücksichtigter Mehraufwendungen:

- Bildung der Rückstellung für erhöhte Kreisumlage in 2023 in Höhe von 1.927.300 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Kreisumlage in 2024 in Höhe von 1.759.900 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Finanzkraftumlage 2023 in Höhe von 146.400 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Finanzkraftumlage 2024 in Höhe von 265.000 €

Zudem wurden haushaltsseitig bereits Vorkehrungen zur Absicherung der in den Jahren 2023 und 2024 darüber hinaus zu erwartenden verminderten FAG-Schlüsselzuweisungen getroffen.

Rückstellungen, die sich im Planjahr aufwandsentlastend auswirken, gehen jeweils zu Lasten des Ergebnisses im Jahr der Rückstellungsbildung; künftig nicht in Anspruch genommene Rückstellungen werden ertragswirksam aufgelöst.

Planvorausschau gemäß dem Gesamtergebnisplan des Vorjahres

Die mittelfristige Planvorausschau auf die Jahre 2023 bis 2025 gemäß dem Gesamtergebnisplan der Haushaltssatzung 2022 geht von folgenden Jahresergebnissen aus:

➤ 2023	4.300 €
➤ 2024	1.660.700 €
➤ 2025	<u>1.161.500 €</u>
	<u>2.826.500 €</u>

Gesamtergebnisplan 2023

Der Gesamtergebnisplan der Haushaltssatzung 2023 weist für das Haushaltsjahr 2023 nunmehr einen Jahresüberschuss in Höhe von 254.000 € aus. In der zudem ausgleichspflichtigen Ergebnisrechnung beläuft sich der Fehlbetragsvortrag gemäß der geprüften Abschlussbilanz 2018 auf **-26.718.028,32 €**. Das Jahresergebnis 2019 fällt entgegen dem plangemäß in Höhe von **-5.942.800 €** erwarteten Jahresfehlbetrag 2019 gemäß vorläufigem Abschluss 2019 mit +392.148,77 € voraussichtlich deutlich positiv aus. Auch die Jahresergebnisse 2020 und 2021 fallen deutlich positiver als geplant aus. Plangemäß erwartet wurde im Jahr 2020 ein Ertragsüberschuss in Höhe von +800,00 €, gemäß vorläufigem Jahresabschluss berechnet sich hingegen ein Überschuss in Höhe von +11.995.352,99 €. Im Jahr 2021 wurde plangemäß ein Ertragsüberschuss in Höhe von +300,00 € erwartet. Gemäß vorläufigem Jahresabschluss berechnet sich ein Überschuss von +3.651.131,94 €. Für die Abschlussbilanz 2021 ist somit von einem voraussichtlich verbleibenden Fehlbetragsvortrag in Höhe von **-10.679.394,62 €** auszugehen. Sehen Sie dazu die kumulierten Jahresergebnisse in der tabellarischen Zusammenstellung in Anlage 2 dieses Konzeptes.

Auch im Weiteren entwickelt sich die Haushaltserfüllung positiver als bisher geplant. So wird entgegen dem plangemäßen Fehlbetrag 2022 in Höhe von **-2.299.600,00 €** gemäß dem vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2022 ein Überschuss in Höhe von + 8.864.977,57 € und damit ein um 11.164.577,57 € positiveres Ergebnis prognostiziert. Auch dieser voraussichtliche Jahresüberschuss 2022 geht im Wesentlichen auf eine voraussichtlich sehr deutliche Übererfüllung im Bereich der Steuererträge zurück.

Der Gesamtergebnisplan der Haushaltssatzung 2023 weist einschließlich der mittelfristigen Planvorausschau im Einzelnen die folgenden Jahresergebnisse aus:

➤ 2023	254.000 €	
➤ 2024	1.216.400 €	
➤ 2025	-4.500.100 €	} 285.700 €
	-3.029.700 €	
➤ 2026	3.315.400 €	

Es berechnen sich Abweichungen von der Planprognose des Vorjahres (2022) wie folgt:

➤ 2023	249.700 €
➤ 2024	-444.300 €
➤ 2025	-5.661.600 €

Sie betragen in Summe: **-5.856.200 €**.

2.3. Auszug aus der Haushaltssatzung 2023

Bitterfeld-Wolfen

Ergebnisplan 2023

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz		
	2022	2023	2024	2025	2026
	in EUR				
	2	3	4	5	6
I. Laufende Verwaltungstätigkeit					
01 Steuern und ähnliche Abgaben	46.904.700	52.789.800	54.087.100	56.639.100	57.612.000
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.930.600	16.522.400	13.778.400	9.077.900	13.100.600
03 + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
04 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.561.100	2.522.500	2.530.100	2.530.100	2.532.100
05 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.268.500	2.388.900	2.430.200	2.413.100	2.413.100
06 + sonstige ordentliche Erträge	7.813.600	8.714.800	8.799.900	8.752.100	8.752.000
07 + Finanzerträge	1.039.700	804.200	934.200	934.200	934.200
08 +/- aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
09 = Ordentliche Erträge	79.518.200	83.742.600	82.559.900	80.546.500	85.344.000
10 Personalaufwendungen	-21.270.600	-22.384.300	-22.868.900	-23.447.300	-24.039.900
11 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
12 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.369.800	-15.727.600	-14.488.000	-14.013.200	-13.972.300
13 + Transferaufwendungen	-33.939.200	-31.849.300	-30.657.100	-34.474.800	-31.009.100
14 + sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.892.400	-4.477.000	-4.553.300	-4.385.200	-4.298.500
15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-349.400	-700.800	-581.200	-576.600	-562.100
16 + bilanzielle Abschreibungen	-7.996.400	-8.349.600	-8.195.000	-8.147.500	-8.146.700
17 = Ordentliche Aufwendungen	-81.817.800	-83.488.600	-81.343.500	-85.046.600	-82.028.600
18 = Ordentliches Ergebnis	-2.299.600	254.000	1.216.400	-4.500.100	3.315.400
II. Außerordentliche Verwaltungstätigkeit					
19 außerordentliche Erträge	200.000	0	0	0	0
20 - außerordentliche Aufwendungen	-200.000	0	0	0	0
21 = Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
22 = Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	-2.299.600	254.000	1.216.400	-4.500.100	3.315.400
23 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	97.800	122.100	120.500	117.100	114.500
24 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-97.800	-122.100	-120.500	-117.100	-114.500
25 = Ergebnis	-2.299.600	254.000	1.216.400	-4.500.100	3.315.400

Das Planjahr 2023 ist entsprechend dem Gesamtergebnisplan zwischen Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen und weist zudem einen Überschuss in Höhe von +254.000 € aus. Die mittelfristige Planprognose von 2024 bis 2026 weist darüber hinaus insgesamt einen Überschuss in Höhe von +31.700 € aus.

3. Haushaltskonsolidierung 2023 und Folgejahre

3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen sowie die Festsetzung neuer, zusätzlicher Maßnahmen vorgenommen.

3.2. Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

- Geänderte Maßnahmen oder geänderte Maßnahmezielstellungen (Zusatz "geä.")

Für den Haushalt 2023 trat eine neue Verwaltungs- und (Teil-)Budgetstruktur in Kraft. Da die Stadt ihren Haushalt organisationsbezogen aufstellt, spiegelt sich die geänderte Struktur auch im Haushaltsplan wider. Aufgrund geänderter Organisations- und (Teil-) Budgetstruktur fand auch eine Neuordnung von Produkten statt. Da diese die Grundlage zur Darstellung und Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bilden, ergaben sich entsprechende Änderungen der Maßnahmezuordnung auch im Haushaltskonsolidierungskonzept. Sehen Sie dazu im Vorbericht zur Haushaltssatzung 2023 die Budgetübersicht gem. Pkt. 3.2.

- Neu hinzugekommene Maßnahmen (Zusatz "neu")

Dem plangemäßen Fehlbetrag des Vorjahres Rechnung tragend wird das Haushaltskonsolidierungskonzept mit seiner Fortschreibung auf das Jahr 2023 um folgende Maßnahmen erweitert:

- 11/04 „Einführung von elektronischem Postversand“
- 11/05 „Vereinbarung von Restaurierungspatenschaften für das Stadtarchiv“
- 11/06 „Verringerung des städtischen Energieverbrauchs“
- 30/04 „Ertragszuwächse aus Bußgeldern, Verwarnungen - ruhender Verkehr“
- 42/07 „Vereinbarung von Baumpatenschaften“
- 90/06 „Prüfung der Einführung ... einer Bettensteuer“

Infolge dieser Veränderungen erhöht sich die Anzahl um +6 auf 51 Einzelmaßnahmen.

3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre berechnen sich aus den insgesamt 51 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

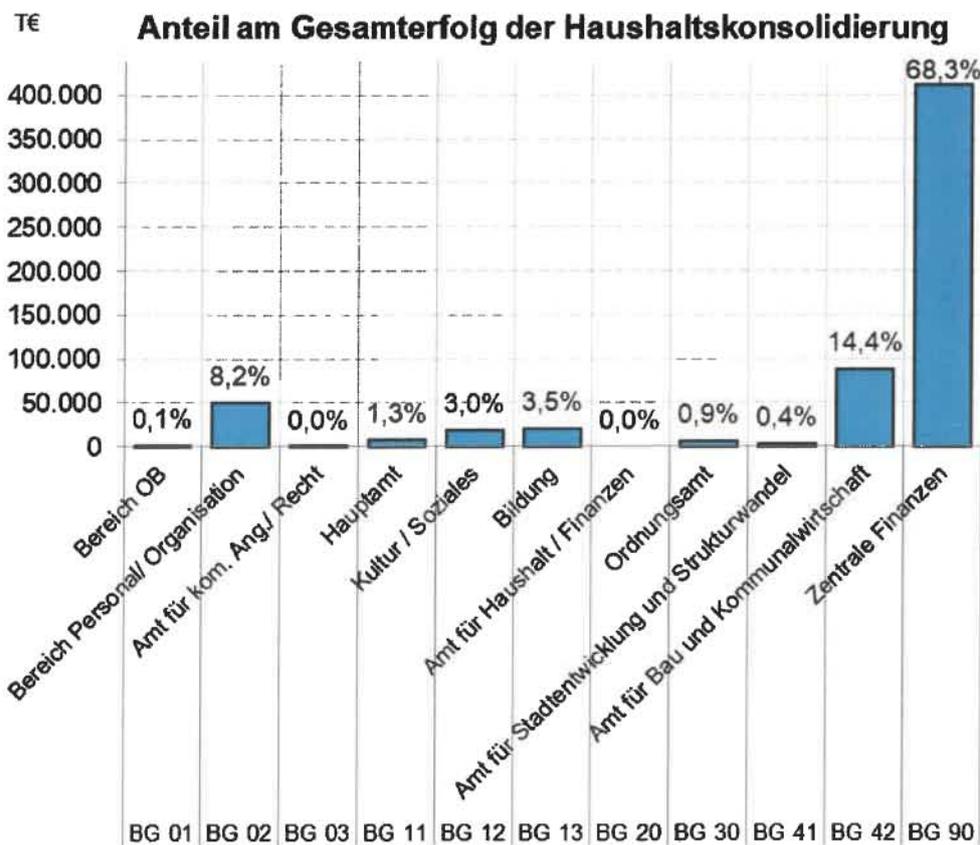
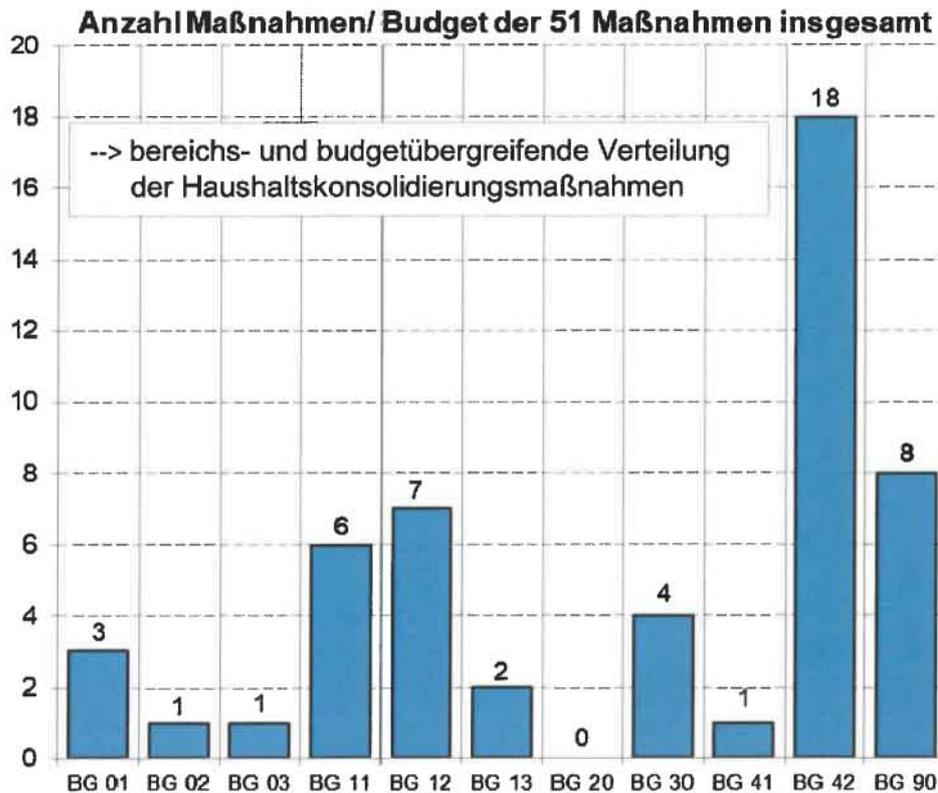
für 15 Maßnahmen (kalkulierte) Mehreinnahmen
und für 36 Maßnahmen (kalkulierte) Einsparungen.

Im gesamt betrachteten Konsolidierungszeitraum seit Beginn 2010 bis zum Darstellungsende in 2031 ergibt sich ein (kalkulierter) Gesamterfolg in Höhe von **602,5 Mio. €**. Davon entfällt auf

- (kalkulierte) Mehreinnahmen ein Betrag von **358,8 Mio. €** (=59,6% des Gesamterfolgs) und
- auf (kalkulierte) Einsparungen ein Betrag von **243,7 Mio. €** (=40,4% des Gesamterfolgs).

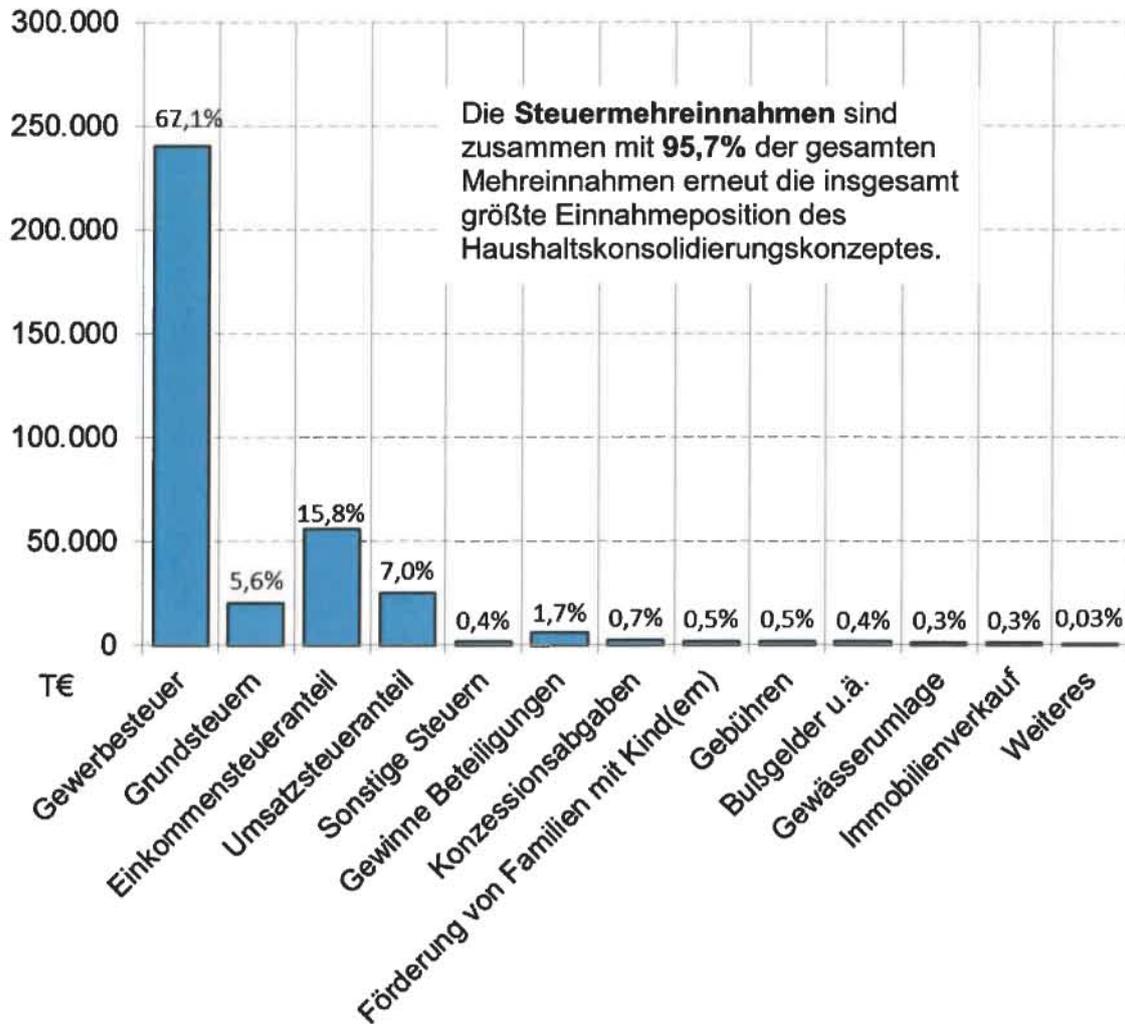
Festzustellen ist auch nach abgerechneten 12 Jahren Haushaltskonsolidierung eine insgesamt größere Ergiebigkeit der Maßnahmen. Allein im Rahmen des abgerechneten Jahres 2021 erhöht sich der Gesamterfolg der Maßnahmen gegenüber dem plangemäß für 2021 in Höhe von +26,4 Mio. € kalkulierten auf +28,0 Mio. € um +1,6 Mio. € oder um +6,3%.

3.3.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Budgets



3.3.2. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

➤ Mehreinnahmen (insgesamt **358,8 Mio. €**)

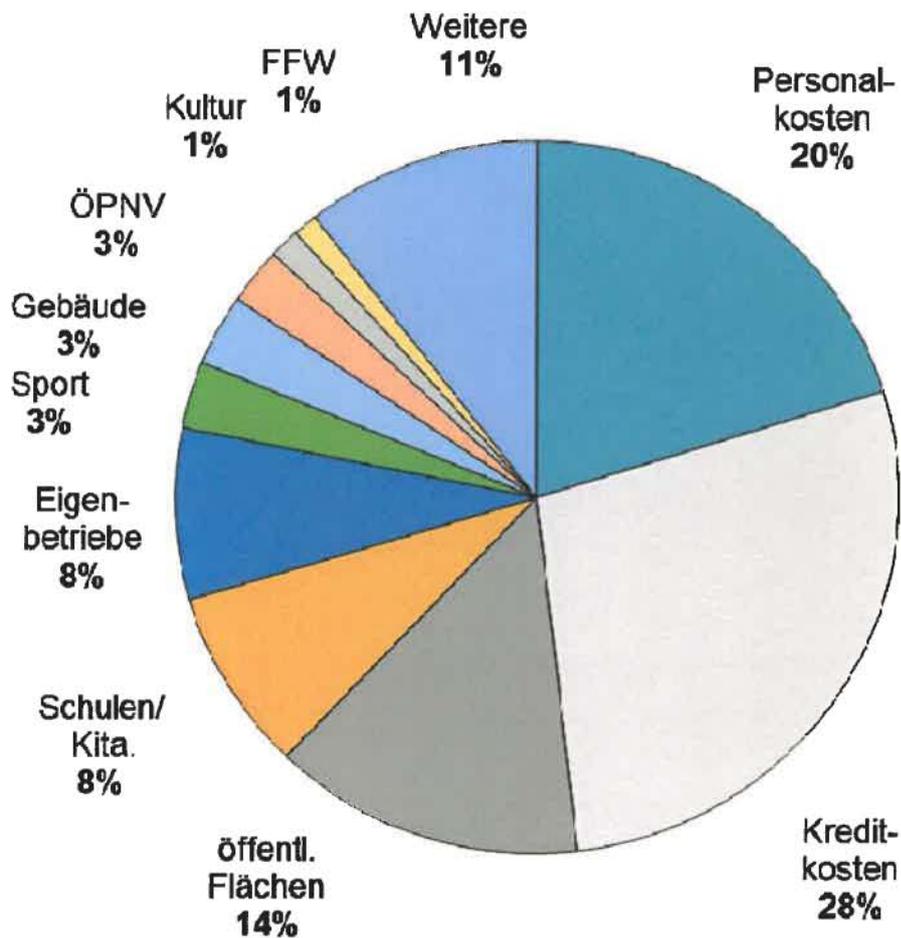


Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von **+260,9 Mio. €** den Hauptschwerpunkt dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die darunter kalkulierte/abgerechnete Erhöhung der **Gewerbesteuereinnahmen** mit einem alleinigen konzeptionellen Mehraufkommen in Höhe von **+240,7 Mio. €**.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber auch zeitversetzt von der Stadt abzuführende steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass bei jahresübergreifender Betrachtung der davon im Stadthaushalt insgesamt verbleibende Nettoertrag jeweils tatsächlich deutlich geringer ausfällt.

➤ Einsparungen (insgesamt **243,7 Mio. €**)



Die weiteren Einsparungen betreffen:

Friedhofs- und Bestattungskosten	3,5%
Jugendclub/ Trägerwechsel	1,3%
Beteiligungen (Sonstiges)	1,0%
Denkmalschutz	0,9%
Bibliotheken	0,8%
Freibäder	0,6%
Reduzierung städtische Notunterkünfte	0,6%
besondere Feste	0,5%
Reduzierung des zentralen ortsteilbezogenen Fonds	0,5%
Reduzierung von Verfügungs- und Geschäftsmitteln des OB	0,3%
Winterdienst	0,2%
Straßenbeleuchtung	0,2%
andere	<u>0,2%</u>
	<u>10,6%</u>

3.3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung im Einzelnen

➤ Personalaufwendungen

Auch im Haushaltsjahr 2023 wird den Personalaufwendungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine zentrale Bedeutung beigemessen. Jedoch sind die Möglichkeiten einer Einsparung auf diesem Sektor, nahezu ausgeschöpft. Zudem zeichnet sich seit einiger Zeit in fast allen Bereichen ein Zuwachs an Aufgaben ab, den es zu bewältigen gilt. Aus diesem Grund müssen nicht nur die Beschäftigten, die altersbedingt ausscheiden, ersetzt werden, vielmehr macht sich ein Personalaufwuchs in den Bereichen erforderlich, die einen Aufgabenzuwachs zu verzeichnen haben.

Seit der Auflegung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 008-2010 vom 03.02.2010 kamen umfassende Personalkosten-sparmaßnahmen zum Tragen, die in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes „Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben“ im Budget 02 „Bereich Personal/Organisation“ in Maßnahme 02 / 01 zusammengefasst dargestellt sind.

Nach dem Auslaufen dieser Möglichkeiten stützte sich das Einsparpotential in den Folgejahren im Wesentlichen auf die Reduzierung der Arbeitszeit der Beschäftigten und hier auf freiwilliger Basis. Insgesamt kann nunmehr jedoch nicht mehr von Umsetzung von Maßnahmen zur Einsparung von Personalkosten gesprochen werden, da, wie eingangs bereits dargestellt, nicht nur Beschäftigte, die altersbedingt ausscheiden, ersetzt werden müssen, sondern der zu verzeichnende Aufgabenzuwachs auch einen Personalaufwuchs zur Folge hat. Mögliche Einsparungen ergeben sich lediglich aus Arbeitszeitverkürzungen auf freiwilliger Basis oder Ausfallzeiten ohne Entgeltfortzahlung. Gezielte Maßnahmen, um Personalaufwendungen einzusparen, würden dem bestehenden Personalbedarf unter Berücksichtigung des Aufgabenzuwachses widersprechen.

Ein sich aus diesen Gründen (AZ-Verkürzung/Ausfallzeiten ohne Entgeltfortzahlung) jährlich ergebendes mögliches Einsparvolumen wird zusammengefasst am Ende dieser Aufstellung aufgerechnet ausgewiesen.

Zu bedenken ist an dieser Stelle auch, dass bei der Planung für das Haushaltsjahr 2023 eine Tarifierhöhung für die Tarifbeschäftigten in Höhe von 3 v. H. eingeplant wurde. Aktuell stehen wir vor neuen Tarifverhandlungen. Die Gewerkschaften fordern nach derzeitigem Kenntnisstand für die Tarifbeschäftigten für Bund und Kommunen eine Entgelterhöhung von 10,5 v. H., mindestens aber 500 Euro pro Monat. Sollte dies tatsächlich eintreten, könnte der Fall eintreten, dass alle nachfolgenden Ausführungen zu den geplanten Personalaufwendungen erneut betrachtet werden müssen.

Bestandsaufnahme

Der vorsorglich zu planende Ansatz für die Personalaufwendungen innerhalb der Budgets 01 bis 42 beträgt im Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Versorgungsaufwendungen 23.184.300 Euro. Die Personalaufwendungen erhöhen sich im Jahr 2023 trotz o. g. Einsparpotentiale, demnach im Vergleich zum Planansatz für das Haushaltsjahr 2022 um +1.113.700 Euro.

Diese Steigerung ist im Wesentlichen mit den Tarifsteigerungen zu begründen.

So stiegen die Gehälter ab dem 01.04.2022 um +1,8 v. H. Zudem haben die Tarifparteien eine Angleichung der Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost an das Tarifgebiet West beschlossen. Dementsprechend wurde und wird die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD und § 8 Abs. 1 Satz 1 TV-V von wöchentlich durchschnittlich 40 Stunden (ausschließlich der Pausen) ab Januar 2022 auf durchschnittlich 39,5 Stunden und ab Januar 2023 auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich bei vollem Lohnausgleich reduziert.

Wie eingangs auch erwähnt wurde bei der Planung für 2023 eine Tarifierhöhung von 3 V. H. angenommen. In den letzten Jahren war jedoch zu verzeichnen, dass trotz detaillierter Planung der Personalkosten, die Erfüllung immer unter der Plansumme lag. Diese Unterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass im Planungszeitraum gewisse Parameter, wie z. B. die Sozialversicherungsbeiträge oder bevorstehende Tarifierhöhungen noch nicht klar definiert sind. Zudem sind im Planansatz alle im Dienst der Stadt stehende Beamte und alle bei der Stadt unter Vertrag stehende Arbeitnehmer, sonstige Beschäftigte und Auszubildende sowie alle besetzbaren Stellen für das gesamte Jahr 2023 zu berücksichtigen. Nicht planbare Ausfälle, beispielsweise nicht absehbare Personalabgänge, längere Erkrankungen über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Elternzeit, Sonderurlaub und unbezahlte Freistellungen sind nicht abschließend planbar, so dass sich diese in der Ergebnisrechnung kostenmindernd niederschlagen.

Vor diesem Hintergrund und aus Erfahrungswerten der letzten Jahre wurde auch in diesem Jahr die Entscheidung getroffen, von den geplanten Personalkosten eine Summe in Höhe von 800.000 Euro als ein weiteres mögliches Einsparpotential auszuweisen. Damit verringert sich der Planansatz für die Personalkosten 2023 um diese Summe auf 22.384.300 Euro. Der Ansatz von 800.000 Euro umfasst u.a. den Wegfall der Entgeltfortzahlung für Langzeitkranke oder auch befristete EU-Renten. Zudem wurde dem Sachstand, dass nicht alle zu besetzenden Stellen (insbesondere auch in den Kindereinrichtungen), mit Beginn des Jahres neu besetzt werden können, Rechnung getragen.

Da diese Positionen noch nicht speziell den Budgets zugeordnet werden können, wurde sich zur Darstellung des positiven Personalkosteneffektes im Budget 90 entschlossen. Diese Verfahrensweise wurde analog zur Umsetzung in den Jahren 2010/ 2011 (ausgewiesene realisierbare Personalkosteneinsparung nach dem Haushaltskonsolidierungskonzept) und in 2016 (Altersteilzeit) gewählt.

Im diesem „verringerten“ Planansatz von 22.384.300 Euro sind insgesamt 409.800 Euro „nicht aktive“ Personalaufwendungen enthalten, bestehend aus Entgelten für Beschäftigte in geförderten Maßnahmen (KomBA-ABI), Personalaufwendungen für Beschäftigte in ATZ-Freistellungsphase, Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge und Versorgungsaufwendungen für bereits ausgeschiedene Beamte/Versorgungsempfänger. Der um diese Ausgaben bereinigte Planansatz beträgt 21.974.500 Euro.

Trotz der unvermeidbaren Steigerung der Personalaufwendungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 wird mit dem „verringerten“ Planansatz für 2023 in Höhe von 22.384.300 Euro der Haushaltskonsolidierungsvorgabe für das Haushaltsjahr 2023, Personalkosten in Höhe von maximal 22.797.700 Euro aufzuwenden, mehr als entsprochen.

Zum Personalbestand in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen seit dem 01.07.2007 wird auf die nachfolgende Übersicht „Entwicklung des Personals der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen“ verwiesen.

Derzeitige Anforderungen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird angesichts der anhaltenden Haushaltskonsolidierungszwänge auch künftig gezwungen sein, die Höhe ihrer Personalaufwendungen zu optimieren. Dabei muss sie jedoch als ausschließliche Trägerin der gesamten öffentlichen Aufgaben im Stadtgebiet ihre Arbeitsfähigkeit zwingend auch weiterhin sicherstellen.

Das seit Jahren anhaltende altersbedingte Ausscheiden von Beschäftigten aus dem Dienst-/Arbeitsprozess wird sich auch in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Im erweiterten Haushaltskonsolidierungszeitraum bis einschließlich 2031 werden aus heutiger Sicht mindestens 108 Beamte/Beschäftigte, die derzeit noch in einem Dienst-/Arbeitsverhältnis zur Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen, altersbedingt aus diesem ausscheiden.

Bereits dieser seit Jahren zu verzeichnende und auch in den kommenden Jahren bis zum Ende des erweiterten Haushaltskonsolidierungszeitraumes zu erwartende natürliche, altersbedingte Personalabbau ist nicht mehr ohne qualitative und quantitative Abstriche an der derzeitigen Aufgabenerledigung zu verkraften, da seit Beginn der Haushaltskonsolidierungsphase 2010 freiwerdende Stellen aus Haushaltskonsolidierungsgründen ersatzlos gestrichen und nur ausnahmsweise wiederbesetzt wurden.

Diese Verfahrensweise kann nicht mehr aufrechterhalten werden, da damit die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gefährdet wäre.

Vielmehr muss das Ziel sein, den derzeit bestehenden Personalbestand (Anzahl der Beamten und Beschäftigten) zu erhalten. Ein weiterer Personalabbau im Wege von Stellenstreichungen zum Zwecke der bloßen Personalkostensenkung würde die Einschränkung oder den gänzlichen Abbau von Aufgaben, die derzeit (noch) erledigt werden können, nach sich ziehen.

Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen und Bereiche hängt künftig noch viel mehr als bisher von der Sicherung des Bestandes der vorhandenen Mitarbeiter und von deren Motivation und Arbeitsfähigkeit ab.

Auch die demographische Entwicklung ist zu berücksichtigen. Die bundesweit zunehmende Überalterung der Bevölkerung wird sich auch auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Arbeitgeberin negativ auswirken. Der Altersdurchschnitt der Beschäftigten der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt derzeit bei ca. 48,0 Jahren und wird weiter ansteigen. Insofern erfolgt die Ausbildung, die seit 2010 aus Kostengründen erheblich eingeschränkt wurde, bereits bedarfsorientiert.

Ungeachtet dessen ist auch festzuhalten, dass, wie eingangs bereits erwähnt, ein Aufgabenzuwachs zu verzeichnen ist und damit der Bedarf an weiterem Personal besteht. Die Gründe hierfür resultieren insbesondere aus der Umsetzung des von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzespaketes zum Kohleausstieg und Strukturänderung, der Umsetzung des Digitalpaktes Schulen, des Onlinezugangsgesetzes sowie der Arbeit an der Digitalisierung der Verwaltung, der veränderten Gesetzeslage im Bereich des Wohngeldes, des Steuerrechts (Grundsteuerreform), der Umsetzung der anstehenden Aufgaben zum Bevölkerungsschutz durch die Kommunen und der Abarbeitung der durch Fördermittel beantragten Baumaßnahmen sowie aus dem auch vom Stadtrat gesehenen notwendigen Bedarf an der Erledigung von Aufgaben im Rahmen des Energie- und Klimamanagements.

All das kann nicht ohne Einstellung von entsprechend ausgebildetem Personal gewährleistet werden.

Angesichts der vorstehend beschriebenen Situation müssen jegliche Maßnahmen, die der Senkung der Personalaufwendungen dienen sollen, unter Abwägung ihrer Folgen für die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Verwaltung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen und Bereiche und damit für die zu erledigenden Aufgaben vorgenommen werden. Das Personal ist für den Dienst am Bürger die wichtigste Ressource. Personalkostenparmaßnahmen, insbesondere die Streichung frei werdender Stellen, müssen deshalb künftig mit verstärktem Augenmaß erfolgen. Erforderlichenfalls muss auch künftig eine Wiederbesetzung von durch Altersübergänge frei werdenden Stellen mit Nachwuchskräften, vorrangig durch Einstellung selbst ausgebildeter junger Mitarbeiter im Anschluss an ihre Ausbildung, möglich bleiben; auch eine externe Personalbeschaffung zu Wiederbesetzungszwecken muss wieder verstärkt möglich sein.

Das besondere Augenmerk muss künftig und verstärkt auf der Personalentwicklung liegen. Das anhand der aktuellen und künftigen Entwicklungen fortzuschreibende Personalentwicklungskonzept für die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen muss seinen Schwerpunkt dementsprechend auf die notwendige Qualifizierung und Entwicklung des vorhandenen Personals legen, aber auch notwendige Neueinstellungen berücksichtigen, um Personalengpässe mittel- und langfristig zu vermeiden. Die Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes wird auf der Grundlage einer aktuellen Stellenbemessung/ Personalbedarfsberechnung bedarfsgerecht fortzuschreiben sein.

Der Stadtrat hat die vorstehend dargestellten Erfordernisse längst erkannt und auch in den Haushaltskonsolidierungskonzepten der Vorjahre entsprechend benannt. Eine nennenswerte Reduzierung des Personals und damit der Personalaufwendungen kann nur noch im Wege eines Aufgabenabbaus realisiert werden. Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA bestimmt der Stadtrat als der kommunale Haushaltsgesetzgeber im Stellenplan die Stellen der Beamten sowie der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer der Stadt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Haushaltsjahr erforderlich sind. Dementsprechend liegt auch die Entscheidung darüber, welche Stelle(n) für die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen als Dienststelle unter Einschränkung oder gänzlicher Einstellung der bis dato auf dieser Stelle wahrgenommenen Aufgaben entbehrlich ist (sind), beim Stadtrat. Er hat sich dazu mit den Verhältnissen der konkreten Stelle zu befassen und im Ergebnis darüber zu entscheiden, welche Stellen gestrichen werden bzw. an welchen Stellen ein kw-Vermerk angebracht wird, welche Stellen – und damit welche Aufgaben – also künftig entfallen sollen mit der Folge, dass Personal in Überhang gerät.

Allerdings ist auch in solchen Fällen, in betriebsbedingten Kündigungen infolge von Aufgabenabbau und Stellenstreichungen, dem unsozialsten und entscheidendsten Mittel eines Personalabbaus, grundsätzlich kein adäquates Gestaltungsmittel zur Einsparung von Personalaufwendungen zu sehen, nicht zuletzt deshalb, da betriebsbedingte Kündigungen im Ergebnis einer zwingend durchzuführenden Sozialauswahl in der Regel die jungen, leistungsstarken Mitarbeiter treffen würden, die für die Sicherung der Zukunft der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen als modernes Dienstleistungsunternehmen und ihrer nachgeordneten Bereiche unentbehrlich sind. Personalabbaumaßnahmen infolge von Aufgabenabbau und Stellenstreichungen müssen vielmehr weitest möglich auf einvernehmlichem und sozialverträglichem Wege erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Umstände beschränkt sich die Möglichkeit der Realisierung weiterer Personalkosteneinsparungen künftig im Wesentlichen auf die nachfolgend dargestellten Maßnahmen:

1. Nutzung der verbleibenden Möglichkeiten von Altersteilzeit (Altersteilzeitgesetz, TV FlexAZ), Maßnahme 02 / 00 V-2), wobei hier einschränkend darauf hingewiesen werden muss, dass der TV FlexAZ mit Ablauf des 31.12.2022 ausläuft. Inwieweit die Tarifparteien in den Tarifverhandlungen dazu Neuregelungen treffen bleibt abzuwarten.
2. Verfahren bei Einstellungen im Haushaltsjahr 2023, modifizierte Maßnahme 02 / 00 V-3).
3. Prüfung und Realisierung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte, Maßnahme 02 / 00 V-6).
4. Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs, insbesondere infolge der Einschränkung oder Einstellung städtischer Aufgaben, Maßnahme 02 / 00 V-7).

Ob die im Zuge dieser Maßnahmen frei werdenden Stellen mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der betroffenen Beamten/Beschäftigten aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen aus dem Stellenplan gestrichen werden können, ist anhand der Umstände des Einzelfalles, vor allem der konkreten Personalbedarfslage, zu messen.

Entwicklung Personalbestand in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

	Personal-Ist 01.07.2007		Personal-Ist 01.10.2018		Personal-Ist 01.01.2019		Personal-Ist 01.01.2020		Personal-Ist 01.01.2021		Personal-Ist 01.01.2022		voraussichtl. Personal-Ist 01.01.2023		Planansatz Personalkosten 2023
	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	
Bedienstete/Beschäftigte gesamt	524	439,5	349	311,3	357	314,9	340	301,0	341	299,3	350	301,2	355	313,8	22.384.300 €
Beschäftigte in ATZ/Freistellungsphase							1	1,0	1	0,95	3	2,80	6	5,39	214.400 €
tatsächlich zur Verfügung*	481	418,4	349	306,1	349	306,1	339	300,1	340	298,36	347	298,40	349	308	22.169.900 €
davon Kernverwaltung	294	259,6	194	176,0	193	176,5	182	159,1	187	158,1	205	169,2	203	178	14.312.300 €
davon in ATZ Freistellungsphase	14	7,0					1	1,0	1	0,95	3	2,80	4	3,39	138.800 €
tatsächlich zur Verfügung*	280	252,6	194	175,6	201	176,5	181	158,15	186	157,15	202	166,39	148	132	14.173.500 €
davon nachgeordnete Bereiche**	230	179,9	155	135,3	156	138,4	158	142,0	154	141,18	145	132,01	152	135,4	8.072.000 €
davon in ATZ- Freistellungsphase	29	14,1											2	2,0	75.600 €
tatsächlich zur Verfügung*	201	165,8	155	135,7	156	138,4	156	138,4	154	141,18	145	132,01	150	133	8.007.300 €

* ohne ATZ-Freistellungsphase

** nachgeordnete Bereiche siehe nachfolgende Tabelle:

Personalkosten nachgeordneter Bereiche**					"nicht aktive" Personalkosten	
Personalrat/Gleichstellungsbeauftragte	2	1,5		122.900,00 €	AMVZ	25.000 €
Zentrale Dienste (Hausmeister, Postbeförderung etc.)	4	4		213.100,00 €	Versorgung ehemalige Beamte	370.400 €
Kultur/Tourismus	10	9,59		561.500,00 €	Bürgerarbeit/geförderte Maßnahmen	14.400 €
Technische Mitarbeiter Kulturhaus	2	2		118.500,00 €		
Mitarbeiter Bibliotheken /OT Bitterfeld/OT Wolfen	5	4,31		253.800,00 €		409.800 €
Mitarbeiter Jugendbetreuung	2	1,82		114.000,00 €		
Verwaltung Kindertageseinrichtungen/Schulen/Sportstätten	8	7,82		435.900,00 €		
Hausmeister Kindertageseinrichtungen	4	4		208.700,00 €		
Erzieherinnen Kindertageseinrichtungen	71	59,81		3.827.700,00 €		
Sekretärinnen/Hausmeister Schulen	9	7,48		354.900,00 €		
Sportstättenwarte	5	5		259.100,00 €	zudem in 2020 nicht zur Verfügung:	Personen VbE
hauptamtliche Feuerwehreinsetzungskräfte	4	4		283.400,00 €	1. befristete EU-Rente	3 2,75
Team Außendienst	9	9		449.900,00 €	2. Elternzeit:	2 2
Politessen	8	7,54		385.300,00 €		
Teilhabemanager	1	1		71.800,00 €		
Wirtschaftsförderung	3	1,533		82.200,00 €	zzgl. sonstiger Ausfälle (Krankheit, Urlaub etc.)	
Grünflächen/Goitzschebewirtschaftung	5	5		329.300,00 €		
gesamt	152	135,402		8.072.000,00 €		

→ Zu den Maßnahmen im Einzelnen, soweit hierzu Erläuterungsbedarf besteht:

Zu 2. Verfahren bei Einstellungen im Haushaltsjahr 2023

Frei werdende Stellen sind grundsätzlich darauf zu prüfen, ob die jeweilige Stelle gestrichen werden kann. Ist eine Beibehaltung und Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle für die Aufgabenerledigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen erforderlich, so ist zu prüfen,

- ob die Stelle in eine solche mit einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt werden kann,
- ob die Stelle intern wiederbesetzt werden kann, ggf. nach entsprechenden Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, und die dadurch frei werdende Stelle gestrichen werden kann und
- ob der Stellenbedarf mit den in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen bedarfsgerecht ausgebildeten Nachwuchskräften im Anschluss an ihre Ausbildung gedeckt werden kann.

Wenn die Neueinstellung einer externen, qualifizierten Nachwuchskraft für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen unerlässlich ist, darf in diesem Fall der Oberbürgermeister unter Beachtung der Zustimmungserfordernisse gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine externe Einstellung vornehmen.

In jedem Falle sind sämtliche etwa vorhandene Förderprogramme für Personalkosten-erstattungen auszunutzen.

Zu 3. Weitere Prüfung und Realisierung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte

Angestrebt wird auch weiterhin eine sinnvolle und zweckmäßige Übertragung von Aufgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf private Dritte. Hierzu ist zu prüfen, welche der bisher durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen erledigten Aufgaben privaten Dritten übertragen werden könnten. Sodann ist eine Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfung durchzuführen mit dem Ziel, die Aufgaben zu ermitteln, die tatsächlich sinnvoll ausgelagert werden können. Das sich daraus ergebende Einsparpotential ist zu ermitteln.

Im Ergebnis ist eine Aufstellung dieser Aufgaben unter Angabe der finanziellen Auswirkungen einer Auslagerung zur Herbeiführung einer Entscheidung in den Stadtrat einzubringen, da dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit jeweils über eine Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte zu entscheiden hat.

Zu 4. Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs, insbesondere infolge der Einschränkung oder Einstellung städtischer Aufgaben

Es ist eine umfassende Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts durchzuführen, um festzustellen, bei welchen Aufgaben qualitative und quantitative Abstriche möglich sind bzw. auf welche Aufgaben gänzlich verzichtet werden kann.

Im Zuge dessen sind die Auswirkungen auf den für die jeweilige Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalbestand zu ermitteln und der dementsprechende Stellenbestand im Stellenplan einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Im Ergebnis sind Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen.

Über die Aufgabeneinschränkungen bzw. den Aufgabenverzicht und die sich daraus ergebenden Stellenstreichungen im Stellenplan hat sodann jeweils der hierfür zuständige Stadtrat zu entscheiden.

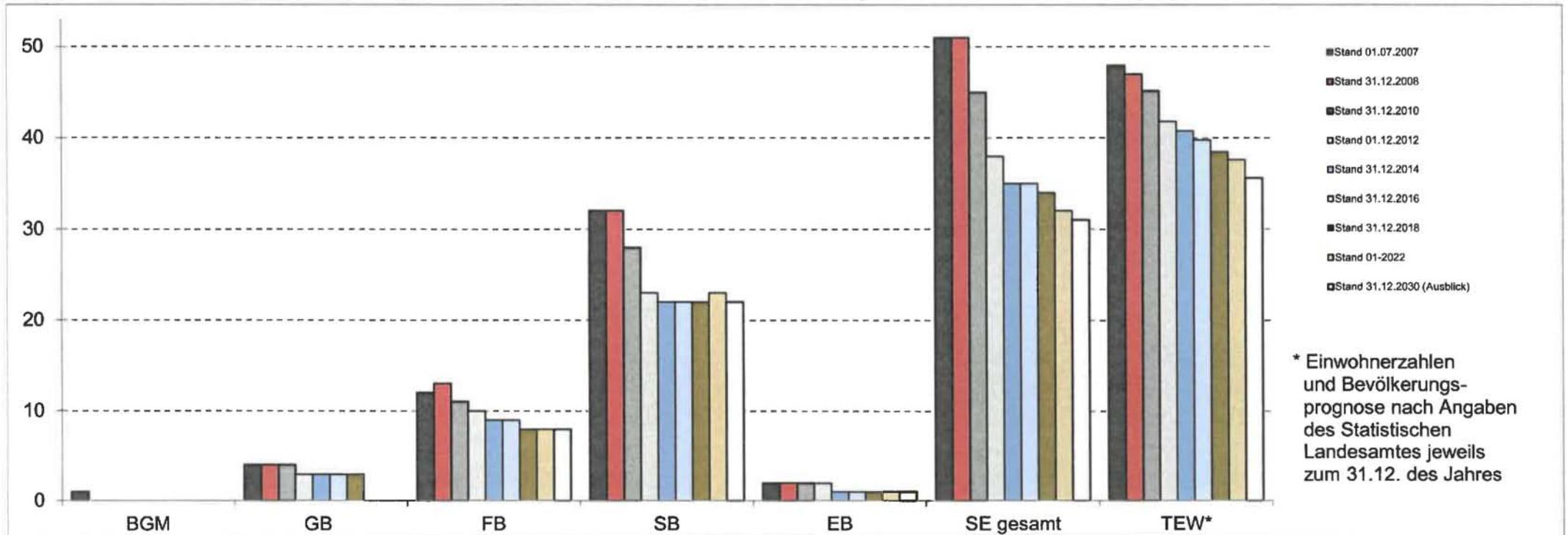
Die aufgezeigten Maßnahmen sollen dazu beitragen, Personalkosteneinsparungen zu realisieren, die sich zeitnah und nachhaltig auf den Haushalt auswirken und einen spürbaren Haushaltskonsolidierungseffekt mit sich bringen, gleichzeitig jedoch die Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung auch künftig gewährleisten.

Dieses Ziel kann nur über ein gemeinsames Handeln des Stadtrates, der Verwaltung, des Personalrates und der Mitarbeiter der Stadt Bitterfeld-Wolfen erreicht werden.

3.3.3. Entwicklung der Zahl der Struktureinheiten in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen seit dem 01.07.2007

	BGM	GB	FB/Amt	SB	EB	Struktureinheiten (SE) gesamt	Tausend Einwohner (TEW)*
Stand 01.07.2007	1	4	12	32	2	51	47,9
Stand 31.12.2008	0	4	13	32	2	51	47,0
Stand 31.12.2010	0	4	11	28	2	45	45,2
Stand 01.12.2012	0	3	10	23	2	38	41,8
Stand 31.12.2014	0	3	9	22	1	35	40,8
Stand 31.12.2016	0	3	9	22	1	35	39,8
Stand 31.12.2018	0	3	8	22	1	34	38,5
Stand 01-2022	0	0	8	23	1	32	37,6
<i>prozentuale Reduzierung gegenüber dem 01.07.2007</i>	-100,0%	-100,0%	-33,3%	-28,1%	-50,0%	-37,3%	-21,5%
Stand 31.12.2030 (Ausblick)	0	0	8	22	1	31	35,6
<i>prozentuale Reduzierung gegenüber dem 01.07.2007</i>	-100%	-100%	-33,3%	-31,3%	-50,0%	-39,2%	-25,7%

Fazit: Aktuell gibt es im Vergleich zum Stand 01.07.2007 über 37% weniger Struktureinheiten in der Verwaltung, also auch entsprechend weniger Leiter. Das sind insgesamt 19 Leiter weniger. Im gleichen Zeitraum verringert sich die Zahl der Einwohner der Stadt um ca. 21%. Die Verwaltungsstruktur wurde somit deutlich überproportional verschlankt. Bei konsequenter weiterer Zusammenlegung von Struktureinheiten in den nächsten Jahren nach altersbedingtem Ausscheiden von Leitern wird sich deren Zahl bis Ende 2030 gegenüber dem Stand mit Bildung der gemeinsamen Stadt um mehr als 39% reduziert haben. Im gleichen Zeitraum wird ein Rückgang der Einwohnerzahl um ca. 26% erwartet.



3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung

3.4.1. Erfolge insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 ergibt sich im betrachteten, maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2031 ein im Ergebnis insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

601,4 Mio. €

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

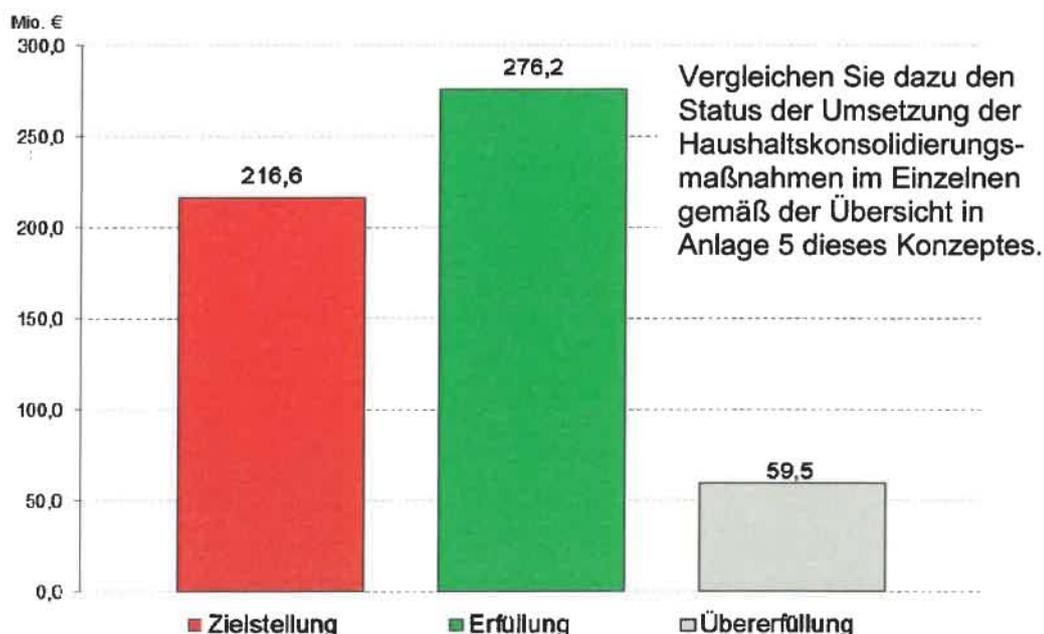
602,5 Mio. €.

Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2031 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend negativere kumulierte Jahresergebnisse zu erwarten. Die Entwicklung der plangemäß kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

3.4.2. Entwicklung der Gesamterfolge

Konsolidierungserfolge insgesamt	mit	HH-Satzung 2020	HH-Satzung 2021	HH-Satzung 2022	HH-Satzung 2023
⇒ im Ergebnis		457,2 Mio. €	483,1 Mio. €	526,7 Mio. €	601,4 Mio. €
⇒ im Finanzhaushalt		458,0 Mio. €	483,9 Mio. €	527,7 Mio. €	602,5 Mio. €

3.4.3. Erfüllung der Maßnahmen insgesamt mit den (voraussichtlichen) Jahresabschlüssen 2010 bis 2021



3.4.4. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock gem. § 17 FAG LSA, Bedarfszuweisungen

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ist § 17 FAG LSA in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2018 (MBI. LSA S. 129). Danach können Leistungen aus dem Ausgleichsstock zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanziell leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden.

Für den Jahresabschluss 2009 wurde auf den mit Schreiben der Stadt vom 22.06.2010 beim Ministerium des Innern eingereichten Bedarfszuweisungsantrag gemäß § 17 Abs. 2 FAG LSA mit Bewilligungsbescheid vom 13.11.2012 eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage anerkannt und eine Bedarfszuweisung über **5.883.448,00 €** ausgezahlt. Im Weiteren unvorhersehbar war die im Jahr 2018 mit Bescheid des Ministeriums der Finanzen des LSA vom 19.07.2018 bewilligte und am 07.11.2018 auf dem Stadtkonto eingezahlte Bedarfszuweisung in Höhe von **21.760.778,00 €**. Zugrunde liegen die für die Jahre 2010 bis 2012 seitens der Stadt gestellten Bedarfszuweisungsanträge. Gewährt wurde jeweils wiederum eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage.

Mit Schreiben vom 01. März 2019 stellte die Stadt beim Ministerium der Finanzen des LSA einen weiteren Antrag auf Zuweisung aus dem Ausgleichsstock in Form einer Bedarfszuweisung. Zugrunde liegt das Jahr 2013. Aufgezeigt wurde die im Stadthaushalt im Jahr 2013 weiter fortbestandene außergewöhnliche Notlage. Am Ende des Haushaltsjahres 2013 berechnet sich ein Fehlbetrag von -2.520.787,95 €. Durch den im Ergebnis des Jahres 2015 erzielten Überschuss in Höhe von +229.694,96 € kann der Fehlbetrag 2013 nur anteilig aus eigener Kraft abgedeckt werden. Es verbleibt ein seitens der Stadt ungedeckter Fehlbetragsanteil von -2.291.092,99 €. Mit Bescheid vom 20. Juli 2020 wurde eine Bedarfszuweisung in Höhe von **1.030.991,00 €** bewilligt. Der Zahlungseingang erfolgte am 01. September 2020. Die Bewilligung stellt erneut auf eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage ab.

Insgesamt wurden der Stadt Bedarfszuweisungen in Höhe von **28.675.217,00 €** gewährt.

Ohne diese wäre aufgrund der nur begrenzt möglichen konzeptionellen eigenen Regulierbarkeit des Stadthaushaltes ein Erreichen der Konsolidierungszielstellung nicht darstellbar. Damit wird der Stadt aber auch zugemutet, die restlichen 55% der entstandenen Fehlbeträge mit einem finanziellen Gesamtumfang von ca. 35 Mio. € (nach bereits 10 Jahren intensiv praktizierter Haushaltskonsolidierung) durch eine konsequente weitere Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen und durch weitere sparsamste Haushaltsführung in absehbarer Zeit selbst auszugleichen. Durch das Land wurde zwar anerkennend festgestellt, dass seitens der Stadt bereits erhebliche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen wurden. Allerdings hätten diese aus Sicht des Landes noch konsequenter sein können. Es wird in verschiedenen Bereichen noch nicht vollständig ausgeschöpftes Konsolidierungspotential gesehen. Hierdurch hätten ein früheres Erreichen des Haushaltsausgleichs und bereits ein noch größerer Abbau von Altfehlbeträgen ermöglicht werden können.

Die Bewilligung mit zweitem Bescheid war mit Nebenbestimmungen verbunden. Danach ist die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und voranzutreiben. Die Bedarfszuweisungsmittel sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung prioritär zur dauerhaften Haushaltsentschuldung und zur Absenkung von Kassenkrediten einzusetzen. Besonders zu beachten ist, dass seitens des Landes ein Widerrufsvorbehalt für den Fall vorgesehen wurde, falls seitens der Stadt Maßnahmen ergriffen werden, die dem Ziel des Bewilligungsbescheides - die Haushaltskonsolidierung voranzutreiben und die Stadt dauerhaft zu entschulden - zuwider laufen.

Noch weiterhin vorhandenes Konsolidierungspotential wird durch das Land insbesondere gesehen:

- in der noch weiteren Reduzierung von Zuschüsse für freiwillige Leistungen,
- in der Überprüfung von erhobenen Gebühren und Entgelten,
- in Folge weitergehender Überprüfungen im Personalbereich sowie
- durch Verstärkung des aktiven Forderungsmanagements.

3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

Erstmals im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2019 ist es der Stadt konzeptionell gelungen, unter Berücksichtigung der mit dem Bescheid vom 19. Juli 2018 bewilligten und am 07. November 2018 kassenwirksam eingegangenen Bedarfszuweisung für die Jahre 2010 bis 2012 eine vollständige Rückführung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch zu erwartenden Defizite im gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA - bis zum Ende des Jahres 2027 - nachzuweisen. Darüber hinaus wird ein ausgeglichener kumulierter Fehlbetrag im Finanzhaushalt und damit kalkulatив die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2027 dargestellt.

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2023

Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2023 ist festzustellen, dass die Zielerreichung im vergleichbaren Zeitraum entsprechend auch der Prognose aus dem Konzept des Vorjahres insgesamt zumindest eingehalten werden kann. Insbesondere die corona-bedingt entstandenen und zudem auch noch zu erwartenden Steuerausfälle nebst den damit einhergehenden Haushaltsmehrbelastungen sowie die Mehrbelastungen infolge der aktuellen Energiekrise, wie auch die derzeitigen drastischen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen werden den Haushaltsverlauf zwar stark beeinflussen, können nach vorsichtiger Aufkommensschätzung aber in absehbarer Zeit voraussichtlich vollständig wieder kompensiert werden.

- Es gelingt konzeptionell erneut sehr deutlich vor dem Ende des erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung, welcher bis zum Abschluss des Jahres 2031 reicht, den voraussichtlich vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags - analog zum Konzept des Vorjahres - im Jahr 2027 darzustellen.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2023 wird gegenüber dem Vorjahr von 21.500.000 € um 5.900.000 € auf 15.600.000 € verringert. Er bedarf nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan nicht übersteigt.

Die Veränderung des Ergebnisses der Haushaltskonsolidierung wird entsprechend den dafür zugrundeliegenden Verursachungszeiträumen in Anlage 3 dieses Konzeptes: „*Ergebnis der Haushaltskonsolidierung, Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2022*“ und die kalkulierte weitere Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite in Anlage 4: „*Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation*“ veranschaulicht.

4. Liquiditätssicherung

4.1. Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2023

Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel (voraussichtlich) rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil Schätzung zu erwartender Fälligkeiten auch in Anlehnung an entsprechende Vorjahresentwicklungen für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 11 KomKBVO LSA aufgestellt.

Ausgangspunkt für die Liquiditätsbetrachtung für das Jahr 2023 bildet der kumulierte Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2021 in Höhe von **-11.217.168,80 €**. Berücksichtigt ist im Weiteren die Änderung des Finanzmittelbestandes im Jahr 2022 in Höhe von **+2.061.161,73 €** und eine kalkulierte insgesamt aufkommensneutrale Änderung aus der Abarbeitung der aus dem Vorjahr übertragenen und den voraussichtlich erforderlich werdenden (Neu-)Übertragungen von Haushaltsermächtigungen auf das Folgejahr. Für das Jahresende 2022 wird von einem noch vorläufigen kumulierten Finanzmittelbestand in Höhe von **-9.156.007,07 €** ausgegangen.

Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2023 wird der Liquiditätsbedarf gemäß dem Finanzplan 2023 im Saldo der Gesamteinzahlungen in Höhe von 85.667.200,00 € und der Gesamtauszahlungen in Höhe von 81.706.800,00 € und somit insgesamt in Höhe von **3.960.400,00 €** zugrunde gelegt.

Bei einer vollständigen Planrealisierung bis zum Jahresende 2023 ist von einem noch weiterhin erforderlichen Liquiditätsbedarf in Höhe von **-5.195.607,07 €** auszugehen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus ein erwarteter negativer Saldo aus der Abarbeitung übertragener Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von **-5.882.829,19 €** mit Gegenrechnung des Saldos aus einer kalkulativen nur in Höhe von **+3.500.000,00 €** erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das Jahr 2024. Aus der erwarteten Abarbeitung des Bestandes an Haushaltsermächtigungen bedarf es somit zusätzlicher Finanzmittel in Höhe von **-2.382.829,19 €**, sodass sich ein voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Jahresende 2023 in Höhe von **-7.578.436,26 €** berechnet. Sehen Sie dazu auch die Kalkulation gemäß der Anlage 4 dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes in der Zeile „Finanzmittelbestand kumuliert“.

Der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2023, der gegenüber dem Stand des Vorjahres von 21.500.000 € um 5.900.000 € auf 15.600.000 € vermindert wurde, wäre voraussichtlich ausreichend, um die Zahlungsfähigkeit des Haushaltes 2023 dauerhaft sicherzustellen. Die kalkulierte höchste Inanspruchnahme wird im Monat März 2023 in Höhe von **-14.816.206,07 €** erwartet. Damit wäre er zu 95,0% ausgeschöpft.

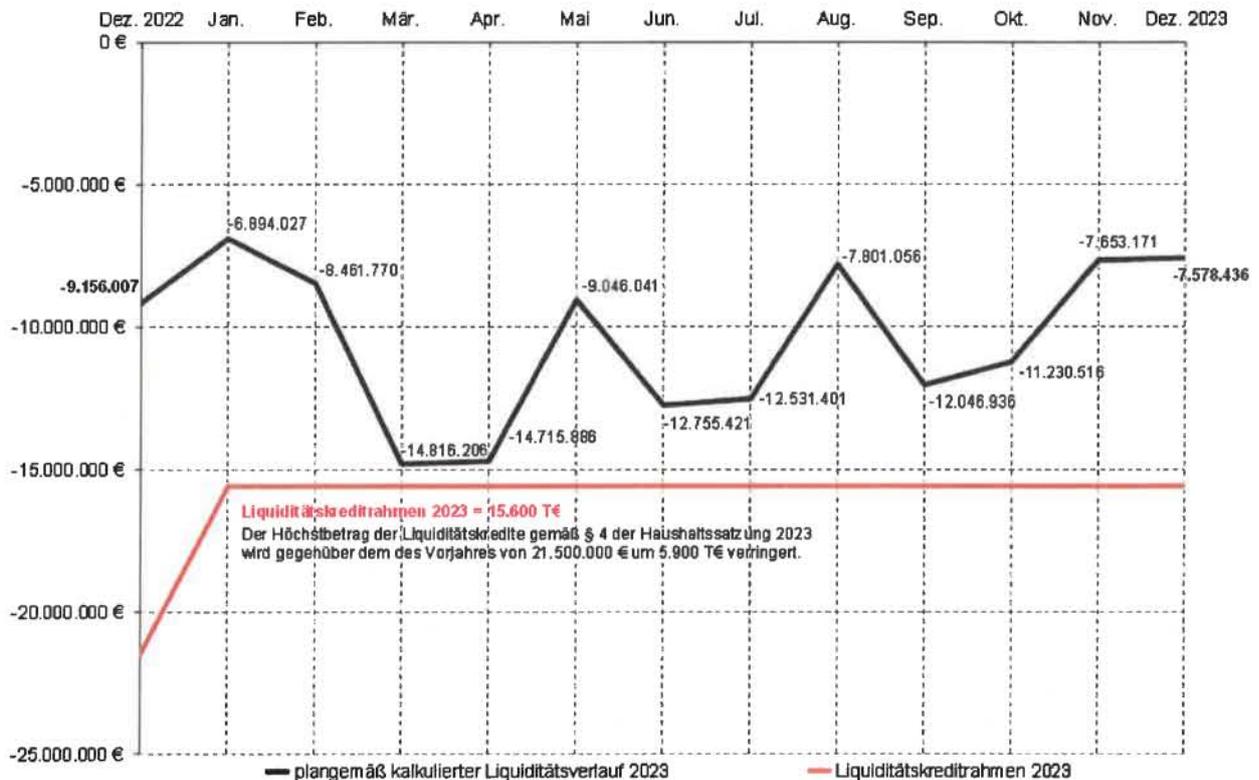
Der Liquiditätskreditrahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da die Höhe ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan nicht übersteigt.

➤ Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Jahr 2023	78.984.400 €
davon ein Fünftel	15.796.880 €

4.2. Liquiditätsbetrachtung mit monatlicher Vorausschau bis zum Jahresende 2023

Bei einer vollständigen plangemäßen Abarbeitung der Haushaltsansätze 2023 und zudem bei einer Reduzierung übertragener Haushaltsermächtigungen im Saldo von -2.382.829,19 € würde sich kalkulatv folgender Liquiditätsverlauf im Haushaltsjahr 2023 ergeben:



4.3. Liquiditätsverlauf von 2024 bis 2026 gemäß der mittelfristigen Planvorausschau

Entsprechend der mittelfristigen Planvorausschau werden nochmals in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 negative Salden aus den Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet. Voraussichtlich ab dem Jahr 2026 können jährlich insgesamt wieder Finanzmittelüberschüsse erwirtschaftet werden. Die Jahre schließen im Einzelnen gemäß Finanzplan 2023 wie folgt ab:

- das Jahr 2024 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-109.400 €**,
 - das Jahr 2025 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-3.468.300 €** und
 - das Jahr 2026 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+4.514.200 €**
- +936.500 €**

Es berechnet sich gemäß der Planprognose im mittelfristigen Zeitraum von 2024 bis 2026 ein insgesamt erwarteter Finanzmittelfehlüberschuss in Höhe von **+936.500 €**. Einschließlich des plangemäßen Finanzmittelüberschusses 2023 in Höhe von **+3.960.400 €** berechnet sich für den gesamt betrachteten Planungszeitraum von 2023 bis 2026 ein zu erwartender Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+4.896.900 €**.

5. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet sich mit ihrem Haushalt 2023 bereits im vierzehnten Jahr in der Phase der Haushaltskonsolidierung. Sie nimmt diese Verpflichtung ernsthaft und mit großem, kontinuierlichem Engagement wahr. Nur dadurch war es möglich, dass die Stadt bisher in jedem Jahr über einen rechtskräftigen Haushalt verfügte.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 mit der mittelfristigen Planvorausschau bis 2026 einschließlich des bis zum Ende des Jahres 2031 erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung gelingt es entsprechend der Prognose aus dem Konzept des Vorjahres,

- den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags im Jahresverlauf 2027 sowie
- die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis auf null € im Jahresverlauf 2028 darzustellen.
- Dabei bedarf bereits der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2023 nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da seine Höhe ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß dem Finanzplan 2023 nicht übersteigt.

Grundsätzlich darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, zu deren jährlichen Fortschreibung und gegebenenfalls Erweiterung und Ausbau bis zum vollständig erreichten Abbau der Altfehlbeträge und zur Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG LSA vertretbares Maß besteht.

In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen und sind diese bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen. Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren:

- die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen
- und darüber hinaus die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranzubringen,
- um schnellstmöglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren.

6. Technische Hinweise zum Haushaltskonsolidierungskonzept

Bei der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 „Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben“ sind folgende technische Details zu beachten:

- Der für jede Haushaltskonsolidierungsmaßnahme vorgenommene Ausweis der „Einsparungen und Einsparungsziele/ Jahr“ beinhaltet zum einen den Ausweis der in Vorjahresabschlüssen realisierten Erfolge und zum anderen den Ausweis der definierten Zielstellungen aus den Vergleichen der Ansätze gemäß der Haushaltssatzung, der mittelfristigen Planvorausschau und der langfristigen Ansatzfortschreibung mit der dazu jeweils ausgewiesenen Vergleichsbasis. Diese ist am weitesten zurückgreifend auf den Zeitpunkt vor Beginn der städtischen Haushaltskonsolidierung und so auf den Haushaltsansatz 2009.
- Um eine größtmögliche Transparenz im Hinblick auf die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wird jeder Maßnahme die Zielstellung aus dem Konzept des Vorjahres vorangestellt.
- Der Ausweis der jeweils kumulierten Maßnahmerealisierung legt für die bereits abgeschlossenen Haushaltsjahre den jeweiligen Erfüllungsstand der Konsolidierungsmaßnahme gemäß den festgestellten bzw. gegebenenfalls noch vorläufigen Jahresergebnissen zugrunde. Im Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 werden die jährlich erzielten Teilerfolge in der Spalte „bereits erfüllt bis einschließlich voraussichtlichem Ergebnis 2021“ kumuliert ausgewiesen.

So zum Beispiel für Maßnahmen 30 / 01

(Auszug aus dem Konzept 2023, Anlage 1 Seite A 27):

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre
Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog

Ausweis der jeweiligen Haushaltsgrundlage Aufgaben

Budget / Wd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichsbasis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr							
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	2024	2025	2026	2027	2028
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.762	35.371	34.981	34.564
RG 30	Ordnungsamt									
30 / 01	Standortoptimierung der freiwilligen Feuerwehr									
geä	> Produkt:	Nr. 12.60.01 "Brand-/ Bevölkerungsschutz"								
	> Leistungen:	<ul style="list-style-type: none"> Menschen und Tiere aus der Brandgefahr retten, Brände und deren Gefahren bekämpfen, Sachwerte erhalten. Bekämpfung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Bereitstellung von Sicherheitswachen bei Veranstaltungen u. Brandschutzerziehung in Schulen und in anderen Einrichtungen, Ausbildung zum Brandschutzerzieher, Unterhaltung der Jugendfeuerwehreinrichtungen. 								
	> Erläuterung der Maßnahmen:	Verminderung der Bezuschussung durch Reduzierung der laufenden Aufwendungen; Prüfung auch von Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den örtlichen und der Berufsfeuerwehren auf vertraglicher Grundlage mit dem Ziel noch weiterer Kosteneinsparungen								
	> freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):	P								
	> Anzahl gebundener Stellen:	23,5								
	> Zielstellung bisher - gemäß HKK 2022		-1.881,0	1.658,7	100,0	100,0	100,0	100,0	110,0	120,0
	> Zielstellung neu - gemäß HKK 2023		-1.881,0	1.517,8	100,0	100,0	100,0	100,0	110,0	120,0
	> Status:	Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend								

Maßnahme geändert oder gegebenenfalls auch neu hinzugefügt

Stand der Realisierung bis einschließlich voraussichtlichem Ergebnis 2021

- Die gegenüber dem Vorjahr neu in das Konzept aufgenommenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden in Spalte 1 unter der laufenden Maßnahmennummer mit dem Zusatz „**neu**“ gekennzeichnet. Die in der Numerik, der Zielstellung oder der kalkulierten quantitativen Auswirkung geänderten oder ergänzten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sowie die gegebenenfalls auch mit anderen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aus diesem Konzept zusammengelegten Maßnahmen erhalten an dieser Stelle den Zusatz „**geä.**“ für geändert.
- Definierte Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bleiben (sofern nicht zuvor mangels Umsetzbarkeit gestrichen, geändert oder mit anderen Maßnahmen zusammengelegt) grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit der Haushaltskonsolidierung konzeptimmanenter Bestandteil.
- Inhalt und Darstellung der Erfolge von Maßnahme 90 / 01 stellen auf die erfolgte innerstädtische Vereinheitlichung der Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2012 ab, berücksichtigen zudem die ab 2014 jeweils noch weiter angehobenen Realsteuerhebesätze und weisen die jährlichen Änderungen bei den Realsteueraufkommen beziehungsweise bei den plangemäßen Steuererwartungen gegenüber dem hierfür ausnahmsweise jeweils als Vergleichsbasis zugrunde liegenden *Steuer-Ist-Aufkommen* aus dem Jahr 2009 aus.

(Auszug aus dem Konzept 2023, Anlage 1 Seite A 51):

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre
Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichsbasis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (A)							
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau				
						2024	2025	2026	2027	2028
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564
BG 90	<u>Zentrale Finanzen</u>									
90 / 01	Erhöhung der Realsteueraufkommen auf Basis der bereits ab dem Haushaltsjahr 2012 innerstädtisch vereinheitlichten Realsteuerhebesätze									
geä	> Produkt: Nr. 61.10.01 "Steuern" > Zielstellung: Erhöhung des städtischen Steueraufkommens > freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P): f > Ergebnis: (e) oder bilanzwirksam (b): e > haushaltsmäßige Auswirkung:									
			Mehr-/ Mindereinnahmen zur Basis: Steuer-Ist 2009							
	für Grundsteuer A	Ist 2009 39,0	67,8	9,0	9,0	11,0	13,0	13,0	14,0	
	für Grundsteuer B	Ist 2009 4.838,2	8.336,4	861,8	861,8	911,8	1.161,8	1.161,8	1.261,8	
	für Gewerbesteuer	Ist 2009 16.048,4	85.152,1	8.951,6	13.451,6	13.451,6	14.951,6	14.951,6	15.951,6	
	> Status: Maßnahme umgesetzt, Erfolg jährlich									
			abgerechnet bzw. planmäßige/ erwartete Realsteueraufkommen							
	für Grundsteuer A	Zielstellung gem. HHK 2022 538,4	48,0	48,0	50,0	52,0	52,0	52,0	53,0	
		HHK 2023 39,0	535,8	48,0	48,0	50,0	52,0	52,0	53,0	
	für Grundsteuer B	Zielstellung gem. HHK 2022 66.407,0	5.700,0	5.700,0	5.750,0	6.000,0	6.000,0	6.100,0		
		HHK 2023 4.838,2	66.394,8	5.700,0	5.700,0	5.750,0	6.000,0	6.000,0	6.100,0	
	für Gewerbesteuer	Zielstellung gem. HHK 2022 277.053,0	25.000,0	26.000,0	26.000,0	26.850,0	28.000,0	28.000,0	29.200,0	
		HHK 2023 16.048,4	277.732,9	25.000,0	29.500,0	29.500,0	31.000,0	31.000,0	32.000,0	
	> <u>Sechstend:</u> Der Erfolg der Maßnahme umfasst ein ertragsseitiges Mehraufkommen im betrachteten Zeitraum von +260,9 Mio. € gegenüber der Einheit									

plangemäße Erwartung für das entsprechende Haushaltsjahr gemäß der Haushaltssatzung des Planjahres gegenüber der plangemäßen Erwartung des Vorjahres gemäß der Haushaltssatzung des Vorjahres